

Senatsverwaltung für  
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt  
III B 1-6  
Tel.: 9025 (925)1344

An das  
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Kenntnisnahme -  
gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin  
über Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über jagdbare Tierarten  
und Jagdzeiten

---

Ich bitte, gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen,  
dass die Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt die nachste-  
hende Verordnung erlassen hat:

**Dritte Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über jagdbare Tierarten und Jagdzeiten**

**Vom 22. August 2025**

Aufgrund des § 26 Absatz 1 und 2 des Landesjagdgesetzes Berlin in der Fassung der Be-  
kanntmachung vom 25. September 2006 (GVBl. S. 1006), das zuletzt durch Artikel 31 des  
Gesetzes vom 2. Februar 2018 (GVBl. S. 160) geändert worden ist, verordnet die Senats-  
verwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt:

## **Artikel 1**

§ 2 der Verordnung über jagdbare Tierarten und Jagdzeiten vom 21. Februar 2007 (GVBl. S. 114), die zuletzt durch Verordnung vom 18. November 2020 (GVBl. S. 929) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Über der Angabe „Mink (Mustela vison) vom 1. Oktober bis 31. Januar“ wird die Angabe „Rehwild (Capreolus capreolus)“ eingefügt.
2. Unter der Angabe „Rehwild (Capreolus capreolus)“ wird die Angabe „Ricken/ Kitze vom 1. September bis 31. Januar“ und „Böcke/ Schmalrehe vom 1. April bis 31. Mai und 1. August bis 31. Januar“ eingefügt.
3. Die Angabe „vom 1. Oktober bis 31. Januar“ hinter der Angabe „Nutria (Myocaster coypus)“ und hinter der Angabe „Waschbär (Procyon lotor)“ wird jeweils durch die Angabe „ganzjährig“ ersetzt.

## **Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung:

Allgemeiner Teil:

Die Jagdzeitenverordnung des Landes Berlin vom 21.02.2017 wurde zuletzt durch Verordnung am 18.11.2020 geändert. In dieser wurden u.a. die Jagdzeiten für das Schwarzwild angepasst. Die jetzige Population des Wildes hat bezogen auf das Rehwild aber auch auf bestimmte, dem Jagdrecht unterliegende invasive Arten einen Bestand erreicht, der unter anderem die land- und forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzung erheblich beeinträchtigt und durch den sich Wildschäden nicht mehr ausreichend vermeiden lassen. Darüber hinaus verursachen die Arten zum Teil erhebliche Schäden auch an sensiblen Einrichtungen, an Gewässern und in Schutzgebieten.

Das Land Berlin betreibt den Umbau der Berliner Wälder in einen klimastabilen Mischwald und setzt hierfür Haushaltsmittel in erheblichem Umfang ein. Dieser sogenannte „Waldumbau“ wird jedoch durch Verbisschäden durch das Rehwild stark beeinträchtigt. Zur Eindämmung von Verbisschäden war es erforderlich eine für das Rehwild angepasste Jagdzeit festzulegen. Mit den bisherigen Jagdzeiten war eine ausreichende Bejagung und damit Zurückdrängung des Rehwildes zum Schutz des Waldes nicht zu erreichen.

Zudem bestehen Problemlagen durch steigende Populationszahlen bei jagdbaren Wildtieren, die den invasiven Arten angehören. Unter anderem wird durch die Nutria die Vegetation

an Gewässern verbissen und Ufer unterwühlt, womit auch der Ufer-/ Gewässerschutz gefährdet wird.

Waschbären drängen in den besiedelten Raum und beschädigen u.a. sensiblen Einrichtungen. Aber auch in den Jagdbezirken stören sie insbesondere die Jagd auf Schwarzwild und gefährden in Schutzgebieten Vögel und Amphibien. Aufgrund dieser steigenden Beeinträchtigungen erfolgte eine Anpassung der Jagdzeiten für die jagdbaren invasiven Arten Waschbär und Nutria in der Verordnung, sodass auch in den Monaten Februar bis September unter Einhaltung der Grundsätze des Elterntierschutzes gemäß § 22 Abs. 4 Bundesjagdgesetz eine Bejagung möglich ist, um über einen längeren Zeitraum das Abwenden der genannten Beeinträchtigungen zu ermöglichen.

Besonderer Teil:

Zu Artikel 1

### 1. Zu Nummer 1 und 2

Die Jagdzeiten für das Rehwild (*Capreolus capreolus*) waren bisher durch die Verordnung über die Jagdzeiten des Bundes geregelt. Demnach hatten Kitze vom 1. September bis 28. Februar, Schmalrehe vom 1. Mai bis 31. Januar, Ricken vom 1. September bis 31. Januar und Böcke vom 1. Mai bis 15. Oktober Jagdzeit. Für den Umbau der Berliner Wälder in einen klimastabilen Mischwald war eine Änderung der Jagdzeitenregelung in Bezug auf das Rehwild notwendig, um die Verbiss- und Fegeschäden an jungen Bäumen durch eine angepasste Bejagung gering zu halten, indem der Bestand der für die Verbisschäden maßgeblichen Altersklassen des Rehwildes angepasst werden kann.

Verbiss- und Fegeschäden an jungen Bäumen durch Rehwild sind ein bekanntes Problem in der Waldbewirtschaftung und können die Waldverjüngung erheblich beeinträchtigen.

Verbiss bezieht sich auf das Abfressen von Knospen, Trieben und Blättern der jungen Bäume. Fegeschäden entstehen, wenn Rehböcke ihr Gehörn an jungen Bäumen reiben, um die Basthaut (Haut über dem Gehörn während des Wachstums) abzustreifen oder ihr Revier zu markieren.

Für Böcke und Schmalrehe ist eine frühere Jagdzeit zum 1. April eines Jagdjahres festgelegt. In Anbetracht der klimawandelbedingten/ stetig früher einsetzenden Vegetationsphase, die zu einem enormen Begrünen durch Blattmasse innerhalb kurzer Zeit führt und damit die Sichtbarkeit des Wildes eklatant einschränkt, war die Jagdzeit aufgrund besserer Sichtbedingungen um einen Monat früher anzusetzen als bisher. Gleichwohl ist in dem Zusammenhang eine Bejagungspause in der Sommerzeit eingeführt, in der eine Bejagung aufgrund der ausgeprägten Deckungsverhältnisse durch viel begrünte Blattmassen ohnehin erschwert ist

und die Jagdstrecke in dieser Zeit somit marginaler ausfällt. Zudem wird der Jagddruck in der Setz- und Aufzuchszeit der Jungtiere bis zur Eigenständigkeitsentwicklung reduziert. Die sommerliche Bejagungspause wirkt sich somit kaum auf die Höhe des Rehwildbestandes aus, sodass dies nicht zu vermehrten Verbiss- und Fegeschäden führt.

Für Ricken und Kitze bleibt der Beginn der Jagdzeit zum 1. September des Jagdjahres beibehalten, was mit dem zu geringen Entwicklungsgrad der Jungtiere aus wildbiologischer Sicht bei einem noch früheren Bejagungsbeginn begründet wird. Da die für die Populationsregulierung wichtigen Gesellschaftsjagden in der Regel lediglich bis Ende Januar anberaumt sind, ist eine darüberhinausgehende Bejagung der verschiedenen Altersklassen des Rehwildes obsolet. Die Ausweitung der Jagdzeiten bis zum 31. Januar in Bezug auf Böcke ist mit der Durchführung der genannten Gesellschaftsjagden begründet, die regelmäßig bis Ende Januar eines Jagdjahres stattfinden. Maßgeblich ist in dem Zusammenhang die Vermeidung möglicher Schonzeitvergehen, da Böcke das Gehörn im Herbst verlieren. Ohne das Gehörn als ein offensichtliches Merkmal zur Unterscheidung zwischen „weiblich“ und „männlich“ ist insbesondere im Rahmen der bis Ende Januar stattfindenden Gesellschaftsjagden, in denen die Böcke flüchtig/ schnell unterwegs sind, das zügige und klare Ansprechen des Wildes (Konkrete Einordnung des Wildes in Geschlecht und Altersklasse) nur schwierig möglich. Eine Bejagung von Böcken findet deshalb nach aktuellen Regelungen nur eingeschränkt statt: da die jagende Person ein Schonzeitvergehen vermeiden will, gibt diese im Zweifel keinen Schuss ab. Mit der Vereinheitlichung des Endes der jeweiligen Jagdzeiten zum 31. Januar wird die Gefahr eines Schonzeitenvergehens vermieden. Es sind somit sichere Bejagungsmöglichkeiten geschaffen und damit wird eine Bestandregulierung in Bezug auf das Rehwild erreicht, wodurch Schäden an jungen Bäumen minimiert werden.

## 2. Zu Nummer 2 und 3

Die Populationen der Arten Waschbär und Nutria sind deutlich gestiegen. Diese Arten zeigen eine zunehmende Präsenz im Berliner Stadtgebiet aber auch in den außerhalb des Stadtgebietes liegenden Freiräumen, was mit steigenden Konfliktfällen verbunden ist und regelmäßig ein flexibles und sofort umsetzbares Eingreifen durch jagdliche Maßnahmen erforderlich macht. Eine Beschränkung der Bejagung auf die Zeiten vom 1. Oktober bis 31. Januar eines Jahres konnte vor diesem Hintergrund nicht mehr aufrechterhalten werden und führte zu einer ganzjährigen Jagdzeit für Waschbär und Nutria. Die Erweiterung der Jagdzeit war insbesondere erforderlich, um die Verbesserung der Handlungsfähigkeit in Konfliktfällen zu ermöglichen, die über nicht-jagdliche Maßnahmen keine vertretbaren Lösungsansätze finden. Der Waschbär dringt zunehmend in den besiedelten Bereich vor und hat bereits sensible Infrastruktur, wie Gesundheitseinrichtungen, Kindertagesstätten und Schulen beeinträchtigt sowie erhebliche Objektschäden verursacht. Die Beeinträchtigungen erfolgen über das ganze Jahr verteilt und erfordern ein zielgerichtetes unmittelbares Handeln, dass eine Bejagung auch in der Zeit von Februar bis September ermöglichen muss.

Zudem werden durch den Waschbären auch europarechtlich geschützte Amphibien-, Reptilien und Vogelpopulationen gefährdet. Unter anderem in Natur- und Landschaftsschutzgebieten werden auch durch Naturschutzmaßnahmen geförderte Arten vom Waschbären gefressen. Dies erfolgt insbesondere außerhalb der bisherigen Jagdzeiten vom 1. Oktober bis 31. Januar eines Jahres. Insbesondere dann, wenn nicht-jagdliche Maßnahmen nicht greifen, kann nun durch die mit der Ausweitung der Jagdzeiten ermöglichten gezielten Bejagung die Schädigung bzw. Gefährdung der geschützten Amphibien- und Vogelpopulationen minimiert bzw. abgewendet werden.

Die zunehmend vorkommende invasive Art Nutria siedelt sich vorwiegend an Ufern von Gewässern an. Durch Verbiss der Ufervegetation und ihre Wühlaktivität gefährdet sie den Ufer-/ Gewässerschutz. Eine Bejagung in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Januar eines Jahres ist dabei nicht ausreichend, um die sich stark vermehrende Population der Nutria gezielt an bestimmten konflikträchtigen Stellen zurückdrängen zu können. Um dies zu ermöglichen, war eine Ausweitung der Jagdzeit auch für den Nutria erforderlich.

Sowohl bei der Bejagung von Waschbären als auch von Nutria ist ausnahmslos die Einhaltung der Grundsätze des Elterntierschutzes zu gewährleisten, was durch das hohe Qualifikationsmaß der Jägerschaft sichergestellt ist und im Zweifel den Einsatz von Lebendfallen erfordert.

## Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

### B. Rechtsgrundlage:

§ 26 Absatz 2 des Landesjagdgesetzes Berlin in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. September 2006 (GVBl. S. 1006), das zuletzt durch Artikel 31 des Gesetzes vom 2. Februar 2018 (GVBl. S. 160) geändert worden ist

### C. Gesamtkosten:

keine

### D. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

keine

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:  
keine

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:  
keine

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:  
keine

Berlin, den 22. August 2025

Ute Bonde

Senatorin für  
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

**I. Gegenüberstellung der Verordnungstexte**

Alte Fassung	Neue Fassung - Änderungen
<p><b>Verordnung</b>  <b>über jagdbare Tierarten und Jagdzeiten</b>  Vom 21. Februar 2007 (GVBl. S. 114), die zuletzt durch Verordnung vom 18. November 2020 (GVBl. S. 929) geändert worden ist</p>	<p><b>Verordnung</b>  <b>über jagdbare Tierarten und Jagdzeiten</b>  Vom 21. Februar 2007 (GVBl. S. 114), die zuletzt durch Verordnung vom ... geändert worden ist</p>
<p>Auf Grund des § 26 Abs. 1 und 2 des Landesjagdgesetzes Berlin in der Fassung vom 25. September 2006 (GVBl. S. 1006) wird verordnet:</p>	<p>Aufgrund des § 26 Absatz 1 und 2 des Landesjagdgesetzes Berlin in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. September 2006 (GVBl. S. 1006), das zuletzt durch Artikel 31 des Gesetzes vom 2. Februar 2018 (GVBl. S. 160) geändert worden ist, verordnet die für das Jagdwesen zuständige Senatsverwaltung:</p>
<p><b>§ 1</b>  <b>Jagdbare Tierarten</b>  Über die in § 2 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes genannten Tierarten hinaus unterliegen folgende weitere Tierarten dem Jagdrecht:  Mink (Mustela vison)  Marderhund (Nyctereutes procyonoides)  Nutria (Myocaster coypus)  Waschbär (Procyon lotor).</p>	<p><b>§ 1</b>  <b>Jagdbare Tierarten</b>  Über die in § 2 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes genannten Tierarten hinaus unterliegen folgende weitere Tierarten dem Jagdrecht:  Mink (Mustela vison)  Marderhund (Nyctereutes procyonoides)  Nutria (Myocaster coypus)  Waschbär (Procyon lotor).</p>
<p><b>§ 2</b>  <b>Jagdzeiten</b>  Abweichend von den in der Verordnung über die Jagdzeiten vom 2. April 1977 (BGBl. I S. 531), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 7. März 2018 (BGBl. I S.</p>	<p><b>§ 2</b>  <b>Jagdzeiten</b>  Abweichend von den in der Verordnung über die Jagdzeiten vom 2. April 1977 (BGBl. I S. 531), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 7. März 2018 (BGBl. I S.</p>

226) zuletzt geändert worden ist, festgesetzten Jagdzeiten und vorbehaltlich der Bestimmungen des § 22 Abs. 4 des Bundesjagdgesetzes darf die Jagd ausgeübt werden auf:	226) zuletzt geändert worden ist, festgesetzten Jagdzeiten und vorbehaltlich der Bestimmungen des § 22 Abs. 4 des Bundesjagdgesetzes darf die Jagd ausgeübt werden auf:
	<b>Rehwild (<i>Capreolus capreolus</i>)</b> <b>Ricken/ Kitze</b> <b>vom 1. September bis 31. Januar</b> <b>Böcke/ Schmalrehe</b> <b>vom 1. April bis 31. Mai und</b> <b>1. August bis 31. Januar</b>
Mink ( <i>Mustela vison</i> )  vom 1. Oktober bis 31. Januar	Mink ( <i>Mustela vison</i> )  vom 1. Oktober bis 31. Januar
Marderhund ( <i>Nyctereutes procyonoides</i> )  vom 1. Oktober bis 31. Januar	Marderhund ( <i>Nyctereutes procyonoides</i> )  vom 1. Oktober bis 31. Januar
Nutria ( <i>Myocaster coypus</i> )  vom 1. Oktober bis 31. Januar	Nutria ( <i>Myocaster coypus</i> ) <b>ganzjährig</b>
Waschbär ( <i>Procyon lotor</i> )  vom 1. Oktober bis 31. Januar	Waschbär ( <i>Procyon lotor</i> ) <b>ganzjährig</b>
Füchse ( <i>Vulpes vulpes</i> ):  Altfüchse  vom 1. November bis 31. Januar  Jungfüchse  vom 1. Mai bis 31. Januar	Füchse ( <i>Vulpes vulpes</i> ):  Altfüchse  vom 1. November bis 31. Januar  Jungfüchse  vom 1. Mai bis 31. Januar
Wildkaninchen  vom 1. September bis 15. Februar	Wildkaninchen  vom 1. September bis 15. Februar
§ 3  Aufhebung der Jagdzeiten	§ 3  Aufhebung der Jagdzeiten

<p>Für folgende Wildarten werden die in der Verordnung über die Jagdzeiten festgesetzten Jagdzeiten aufgehoben; sie haben somit ganzjährig Schonzeit:</p> <p>Baummarder (<i>Martes martes</i>)</p> <p>Iltis (<i>Mustela putorius</i>)</p> <p>Hermelin (<i>Mustela erminea</i>)</p> <p>Mauswiesel (<i>Mustela nivalis</i>)</p> <p>Dachs (<i>Meles meles</i>)</p> <p>Feldhase (<i>Lepus europaeus</i>)</p> <p>Wildtruthähne (<i>Meleagris gallopavo</i>)</p> <p>Wildtrutthenne (<i>Meleagris gallopava</i>)</p> <p>Waldschnepfe (<i>Scolopax rusticola</i>)</p> <p>Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>)</p> <p>Türkentaube (<i>Streptopelia decaocto</i>)</p> <p>alle Enten (außer Stockente)</p> <p>alle Gänse</p> <p>Höckerschwan</p> <p>Möwen.</p>	<p>Für folgende Wildarten werden die in der Verordnung über die Jagdzeiten festgesetzten Jagdzeiten aufgehoben; sie haben somit ganzjährig Schonzeit:</p> <p>Baummarder (<i>Martes martes</i>)</p> <p>Iltis (<i>Mustela putorius</i>)</p> <p>Hermelin (<i>Mustela erminea</i>)</p> <p>Mauswiesel (<i>Mustela nivalis</i>)</p> <p>Dachs (<i>Meles meles</i>)</p> <p>Feldhase (<i>Lepus europaeus</i>)</p> <p>Wildtruthähne (<i>Meleagris gallopavo</i>)</p> <p>Wildtrutthenne (<i>Meleagris gallopava</i>)</p> <p>Waldschnepfe (<i>Scolopax rusticola</i>)</p> <p>Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>)</p> <p>Türkentaube (<i>Streptopelia decaocto</i>)</p> <p>alle Enten (außer Stockente)</p> <p>alle Gänse</p> <p>Höckerschwan</p> <p>Möwen.</p>
<p>§ 4</p> <p>Ausnahmen</p> <p>(1) Die Jagdbehörde kann die Schonzeiten für bestimmte Tierarten, auf eine bestimmte Zeit, für bestimmte Gebiete oder für einzelne Jagdbezirke aus besonderen Gründen, insbesondere aus Gründen der Wildseuchenbekämpfung, zur Be seitigung kranken oder kümmern den Wildes, zur Vermeidung von übermäßigen Wildschäden, zu wissenschaftlichen, Lehr- und For schungszwecken, bei Störung des biologischen Gleichgewichts oder der Wildhege aufheben.</p> <p>(2) Die Jagdbehörde kann in Einzel fällen für Wild, für das keine Jagd zeit festgesetzt ist, zu wissenschaftlichen, Lehr- und Forschungszwecken eine Bejagung zulassen.</p>	<p>§ 4</p> <p>Ausnahmen</p> <p>(1) Die Jagdbehörde kann die Schonzeiten für bestimmte Tierarten, auf eine bestimmte Zeit, für bestimmte Gebiete oder für einzelne Jagdbezirke aus besonderen Gründen, insbesondere aus Gründen der Wildseuchenbekämpfung, zur Be seitigung kranken oder kümmern den Wildes, zur Vermeidung von übermäßigen Wildschäden, zu wissenschaftlichen, Lehr- und For schungszwecken, bei Störung des biologischen Gleichgewichts oder der Wildhege aufheben.</p> <p>(2) Die Jagdbehörde kann in Einzel fällen für Wild, für das keine Jagd zeit festgesetzt ist, zu wissenschaftlichen, Lehr- und Forschungszwecken eine Bejagung zulassen.</p>

<p>(3) Ausnahmegenehmigungen für Tierarten, die der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S.7), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung (EU) 2019/1010 (ABl. L 170 vom 25.6.2019, S. 115) geändert worden ist, unterliegen oder im Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/17/EU (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 193) geändert worden ist, aufgeführt sind, erteilt die Jagdbehörde im Einvernehmen mit der obersten Naturschutzbehörde.</p>	<p>(3) Ausnahmegenehmigungen für Tierarten, die der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S.7), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung (EU) 2019/1010 (ABl. L 170 vom 25.6.2019, S. 115) geändert worden ist, unterliegen oder im Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/17/EU (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 193) geändert worden ist, aufgeführt sind, erteilt die Jagdbehörde im Einvernehmen mit der obersten Naturschutzbehörde.</p>
<p>§ 5 Befristetes Jagdverbot Unabhängig von den geltenden Jagdzeiten ist es verboten, in Jagdbezirken oder Teilen von Jagdbezirken die Jagd auf ausgesetztes Wild in dem Jagdjahr auszuüben, in dem das Wild in diesen Jagdbezirken ausgesetzt wurde. Als Aussetzen gilt nicht, wenn Wildtiere oder Gelege der Natur entnommen werden müssen, um sie aufzuziehen, gesund zu pflegen oder auszubrüten und sie anschließend wieder in die freie Wildbahn zu entlassen.</p>	<p>§ 5 Befristetes Jagdverbot Unabhängig von den geltenden Jagdzeiten ist es verboten, in Jagdbezirken oder Teilen von Jagdbezirken die Jagd auf ausgesetztes Wild in dem Jagdjahr auszuüben, in dem das Wild in diesen Jagdbezirken ausgesetzt wurde. Als Aussetzen gilt nicht, wenn Wildtiere oder Gelege der Natur entnommen werden müssen, um sie aufzuziehen, gesund zu pflegen oder auszubrüten und sie anschließend wieder in die freie Wildbahn zu entlassen.</p>
<p>§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p>	<p>§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p>

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über jagdbare Tierarten und Jagdzeiten vom 20. Oktober 1995 (GVBl. S. 759) außer Kraft.	Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über jagdbare Tierarten und Jagdzeiten vom 20. Oktober 1995 (GVBl. S. 759) außer Kraft.
---	---

## II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

Landesjagdgesetz Berlin in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. September 2006 (GVBl. S. 1006), das durch Artikel 31 des Gesetzes vom 2. Februar 2018 (GVBl. S. 160) geändert worden ist

### § 26 Abs. 1 und 2

(1) Die Jagdbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung über § 2 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes hinaus unter Beachtung von naturschutzrechtlichen, nationalen und internationalen Vorschriften und Richtlinien weitere Tierarten zu bestimmen, die dem Jagdrecht unterliegen.

(2) Die Jagdbehörde kann durch Rechtsverordnung die nach § 22 Abs. 1, 2 und 3 des Bundesjagdgesetzes zulässigen Entscheidungen im Einvernehmen mit der obersten Naturschutzbehörde treffen.

Bundesjagdgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 332) geändert worden ist

### § 2 Abs. 1

(1) Tierarten, die dem Jagdrecht unterliegen, sind:

1.

Haarwild:

Wisent (Bison bonasus L.),

Elchwild (Alces alces L.),

Rotwild (Cervus elaphus L.),

Damwild (Dama dama L.),

Sikawild (*Cervus nippon* TEMMINCK),  
Rehwild (*Capreolus capreolus* L.),  
Gamswild (*Rupicapra rupicapra* L.),  
Steinwild (*Capra ibex* L.),  
Muffelwild (*Ovis ammon musimon* PALLAS),  
Schwarzwild (*Sus scrofa* L.),  
Feldhase (*Lepus europaeus* PALLAS),  
Schneehase (*Lepus timidus* L.),  
Wildkaninchen (*Oryctolagus cuniculus* L.),  
Murmeltier (*Marmota marmota* L.),  
Wildkatze (*Felis silvestris* SCHREBER),  
Luchs (*Lynx lynx* L.),  
Fuchs (*Vulpes vulpes* L.),  
Steinmarder (*Martes foina* ERXLEBEN),  
Baummarder (*Martes martes* L.),  
Iltis (*Mustela putorius* L.),  
Hermelin (*Mustela erminea* L.),  
Mauswiesel (*Mustela nivalis* L.),  
Dachs (*Meles meles* L.),  
Fischotter (*Lutra lutra* L.),  
Seehund (*Phoca vitulina* L.);  
2.  
Federwild:  
Rebhuhn (*Perdix perdix* L.),  
Fasan (*Phasianus colchicus* L.),  
Wachtel (*Coturnix coturnix* L.),  
Auerwild (*Tetrao urogallus* L.),  
Birkwild (*Lyrurus tetrix* L.),  
Rackelwild (*Lyrurus tetrix* x *Tetrao urogallus*),  
Haselwild (*Tetrastes bonasia* L.),  
Alpenschneehuhn (*Lagopus mutus* MONTIN),  
Wildtruthuhn (*Meleagris gallopavo* L.),  
Wildtauben (Columbidae),  
Höckerschwan (*Cygnus olor* GMEL.),  
Wildgänse (Gattungen *Anser* BRISSON und *Branta* SCOPOLI),  
Wildenten (Anatinae),  
Säger (Gattung *Mergus* L.),

Waldschneepfe (Scolopax rusticola L.),  
Bläßhuhn (Fulica atra L.),  
Möwen (Laridae),  
Haubentaucher (Podiceps cristatus L.),  
Großtrappe (Otis tarda L.),  
Graureiher (Ardea cinerea L.),  
Greife (Accipitridae),  
Falken (Falconidae),  
Kolkrabe (Corvus corax L.).

#### § 22 Abs. 4

In den Setz- und Brutzeiten dürfen bis zum Selbständigenwerden der Jungtiere die für die Aufzucht notwendigen Elterntiere, auch die von Wild ohne Schonzeit, nicht bejagt werden. Die Länder können für Schwarzwild, Wildkaninchen, Fuchs, Ringel- und Türkentaube, Silber- und Lachmöve sowie für nach Landesrecht dem Jagdrecht unterliegende Tierarten aus den in Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 genannten Gründen sowie zur Bekämpfung von Tierseuchen Ausnahmen bestimmen. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann im Einzelfall das Aushorsten von Nestlingen und Ästlingen der Habichte für Beizzwecke aus den in Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 2009/147/EG genannten Gründen und nach den in Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG genannten Maßgaben genehmigen. Das Ausnehmen der Gelege von Federwild ist verboten. Die Länder können zulassen, daß Gelege in Einzelfällen zu wissenschaftlichen, Lehr- und Forschungszwecken oder für Zwecke der Aufzucht ausgenommen werden. Die Länder können ferner das Sammeln der Eier von Ringel- und Türkentauben sowie von Silber- und Lachmöwen aus den in Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie 2009/147/EG genannten Gründen und nach den in Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG genannten Maßgaben erlauben.

Verordnung über die Jagdzeiten vom 2. April 1977 (BGBl. I S. 531), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 7. März 2018 (BGBl. I S. 226) geändert worden ist

#### § 1

(1) Die Jagd darf ausgeübt werden auf

1. Rotwild
  - Kälber vom 1. August bis 28. Februar
  - Schmalspießer vom 1. Juni bis 28. Februar
  - Schmaltiere vom 1. Juni bis 31. Januar
  - Hirsche und Alttiere vom 1. August bis 31. Januar
2. Dam- und Sikawild

	Kälber	vom 1. September bis 28. Februar
	Schmalspießer	vom 1. Juli bis 28. Februar
	Schmaltiere	vom 1. Juli bis 31. Januar
	Hirsche und Alftiere	vom 1. September bis 31. Januar
3.	Rehwild	
	Kitze	vom 1. September bis 28. Februar
	Schmalrehe	vom 1. Mai bis 31. Januar
	Ricken	vom 1. September bis 31. Januar
	Böcke	vom 1. Mai bis 15. Oktober
4.	Gamswild	vom 1. August bis 15. Dezember
5.	Muffelwild	vom 1. August bis 31. Januar
6.	(weggefallen)	
7.	Feldhasen	vom 1. Oktober bis 15. Januar
8.	Stein- und Baummarder	vom 16. Oktober bis 28. Februar
9.	Iltisse	vom 1. August bis 28. Februar
10.	Hermeline	vom 1. August bis 28. Februar
11.	Mauswiesel	vom 1. August bis 28. Februar
12.	Dachse	vom 1. August bis 31. Oktober
13.	Rebhühner	vom 1. September bis 15. Dezember
14.	Fasanen	vom 1. Oktober bis 15. Januar
15.	Wildtrutzhähne	vom 15. März bis 15. Mai und vom 1. Oktober bis 15. Januar
16.	Wildtrutthennen	vom 1. Oktober bis 15. Januar
17.	Ringel- und Türkentauben	vom 1. November bis 20. Februar
18.	Höckerschwäne	vom 1. November bis 20. Februar
19.	Graugänse	vom 1. August bis 31. August und vom 1. November bis 15. Januar
20.	Bläß-, Saat-, Ringel- und Kanadagänse	vom 1. November bis 15. Januar
21.	Stockenten	vom 1. September bis 15. Januar
22.	Pfeif-, Krick-, Spieß-, Berg-, Reiher-, Tafel-, Samt- und Trauerenten	vom 1. Oktober bis 15. Januar
23.	Waldschnepfen	vom 16. Oktober bis 15. Januar
24.	Blässhühner	vom 11. September bis 20. Februar
25.	Lach-, Sturm-, Silber-, Mantel- und Heringsmöwen	vom 1. Oktober bis 10. Februar

(2) Vorbehaltlich der Bestimmungen des § 22 Abs. 4 des Bundesjagdgesetzes darf die Jagd das ganze Jahr ausgeübt werden auf Schwarzwild, Wildkaninchen und Füchse.

(3) Die in Absatz 1 festgesetzten Jagdzeiten umfassen nur solche Zeiträume einschließlich Tageszeiten, in denen nach den örtlich gegebenen äußereren Umständen für einen Jäger die Gefahr der Verwechslung von Tierarten nicht besteht.

## § 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.